



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss Nr. PLA 26/02/13 vom 14.03.2013

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Zielabweichungsverfahren für die Überschreitung der Höhenbegrenzung im südlichen Teilbereich des Vorranggebietes Windenergie W-6, Gemeinde Saaleplatte, Landkreis Weimarer Land

Die „Müller-Heineck Windpark Eckolstädt Verwaltungs GbR“ beabsichtigt, im Vorranggebiet Windenergie W-6 „Eckolstädt“ im Teilbereich südlich der L 1059 drei Windenergieanlagen mit je knapp 140m Gesamthöhe zu errichten. Gemäß Ziel Z 3-6 des Regionalplanes Mittelthüringen ist die Gesamthöhe der Anlagen in diesem Teilbereich des Vorranggebietes jedoch auf 120 m begrenzt. Das Vorhaben steht somit im Widerspruch zu diesem Ziel des Regionalplans.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Saaleplatte mit Schreiben vom 20.02.2013 bei der oberen Landesplanungsbehörde einen Antrag auf Zielabweichung gestellt. Mit Schreiben vom 07.03.2013 hat die obere Landesplanungsbehörde die RPG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens fasst der Planungsausschuss der RPG auf der Basis der vorgelegten Unterlagen folgenden Beschluss:

Der Zielabweichung wird zugestimmt unter der Maßgabe, dass die in den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) enthaltenen Schattenwurf-Richtwerte durch den Einsatz einer Schattenabschaltautomatik eingehalten werden.

Begründung:

Für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen ein Kriterienkatalog erarbeitet, der sicherstellen soll, dass die Windenergienutzung an möglichst konfliktarmen Standorten verwirklicht wird. Das soll zum einen konkurrierende Raumnutzungen und -funktionen vor Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung schützen und zum anderen sicherstellen, dass tatsächlich in den Vorranggebieten Windenergie auch Windenergieanlagen erreicht werden können, die dem Stand der Technik (zum Zeitpunkt der Planaufstellung: 150m Gesamthöhe) entsprechen.

Südlich der L 1059 konnte zwischen Wormstedt und Eckolstädt kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden, ohne den in der Regel angesetzten Mindestabstand von 1.000m zu westlich und östlich gelegenen Wohn- und Mischgebieten (Ausschlusskriterium, siehe Begründung zu Z 3-5 im Regionalplan Mittelthüringen) zu unterschreiten. Im Rahmen der Abwägung hat sich der Plangeber dennoch dafür entschieden, das Vorranggebiet W-6

nach Süden bis über die L 1059 hinweg auszuweisen, um als Sonderfall für die dort bereits existierenden Windenergieanlagen ein Repowering zu ermöglichen. Dabei war dem Plangeber bewusst, dass mit Windenergieanlagen gemäß dem Stand der Technik (damals 150m Gesamthöhe) die Schattenwurf-Richtwerte nicht würden eingehalten werden können. Aus diesem Grund hat er die Höhe der Windenergieanlagen für diesen Teilbereich des Vorranggebiets auf 120m Gesamthöhe begrenzt. Diese Höhe entspricht der größten Höhe der dort bereits vorhandenen Anlagen (siehe Begründung zu Z 3-6 im Regionalplan Mittelthüringen).

Die Schattenwurf-Richtwerte entstammen den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“, die federführend vom staatlichen Umweltamt Schleswig unter Mitarbeit von Fachleuten, Gutachtern und Gewerbeaufsichtsämtern erarbeitet wurden und die die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Jahr 2002 als Standard anerkannt hat. Sie sehen vor, dass eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag nicht überschritten werden soll.

Das in den Unterlagen enthaltene Schattenwurf-Gutachten hat diese Richtwerte zugrunde gelegt und offenbart, dass sie bei der Schatten-Gesamtbetrachtung gleich an mehreren Immissionspunkten (Schattenrezeptoren) überschritten würden (siehe Schatten-Gesamtbelastung, Seite 2). Durch den Einbau einer Schattenabschaltautomatik kann jedoch garantiert werden, dass die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, sobald die Grenzwerte erreicht sind.

Zu berücksichtigen ist, dass erstens die zu erwartenden Schwierigkeiten mit dem Schattenwurf der Windenergieanlagen der einzige Grund für die Höhenbegrenzung im südlichen Teilbereich des Vorranggebiets W-6 waren. Zweitens finden sich keine weiteren vergleichbaren Fälle: Die Höhen der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Schwabhausen, Tüttleben, Möbisburg und Wüllersleben wurden aus anderen Gründen begrenzt. Aus diesem Grund kann der Zielabweichung mit (und tatsächlich nur mit) der o. g. Maßgabe zugestimmt werden, ohne dass ein Präzedenzfall geschaffen würde oder die Grundzüge der Planung berührt wären.

gez. H e r t w i g

Vorsitzender des Planungsschusses